

MINERLALIENSAMMELN IN SÜDTIROL

J. Kriegler

Die autonome Provinz Südtirol ist ein Land, das wegen seiner vielen Burgen, seines südlich-milden Klimas, der üppigen Vegetation und ganz besonders wegen der großartigen Landschaftsformen und der herrlichen Bergwelt jährlich tausende Besucher anzieht.

Es ist auch ein Gebiet, welches auf Grund seiner geologisch-tektonischen Vielfalt - Altkristaline Massen, Eruptivgesteine, Granite, Quarzporphyre sowie Dolomit, das alles mehrfach überlagert und verworfen - schon über hundert Jahre Wissenschaftler und Hobbymineralogen in seinen Bann zieht.

Daß in einem solchen "Paradies" wie es Südtirol ist, für den Natur- und Umweltschutz viel getan werden muß, entspricht der Vernunft und Weitsicht.

Ein Teil dieser Schutzmaßnahmen gilt dem Sammeln von Mineralien und Fossilien.

Wenn man die Vorgangs- und Verhaltensweise mancher Sammler kennt, die einer Fundstelle nach Verlassen ihren negativen Stempel aufdrücken, so ist es wohl mehr als einsichtig, daß die Eigentümer oder Verantwortlichen für diese Gebiete entsprechende Maßnahmen setzen müssen.

So hat die Landesregierung in BOZEN ein Gesetz erlassen, welches den Abbau von Mineralien und Fossilien regelt.

Nachfolgend ist das Gesetz, der Leitfaden und ein Antragsformular abgedruckt. (Unter Wahrung von Form und Inhalt können diese Formulare auch selbst erstellt werden.)

Sammlern, die künftig in diesem Bereich tätig werden wollen, sei aus gegebenem Anlaß - verstärkte Kontrollen in den Fundgebieten - sehr empfohlen, den offiziell angebotenen Weg zu beschreiten.

Davon unabhängig wird gebeten, zum Wohle der noch heilen Natur und zur Freude des Wanderers den Artikel 4, Absatz 2 zu beherzigen.

Ein herzliches GLÜCK AUF!

Kriegler Josef
Hermann Löns Gasse 29A
8020 Graz
Seite 20

Landesgesetz vom 12. August 1977, Nr. 33

Bestimmungen über den Abbau von Mineralien und Fossilien

Der Landtag hat genehmigt

Der Präsident des Landesausschusses beurkundet folgendes Gesetz:

Art. 1

Um unter Beibehaltung der geltenden Bestimmungen auf dem Sachgebiet Bergbau, Steinbrüche, Gruben und Torfstiche im Gebiet der Provinz Bozen eine bestmögliche Wahrung der Werte von Natur und Landschaft zu gewährleisten, werden auf den Abbau von Mineralien und Fossilien - mit einer Durchführungsverordnung zu bestimmenden Merkmalen - die in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Bestimmungen angewandt.

Art. 2

Wenn vom Grundeigentümer nicht untersagt, ist der Abbau von Mineralien und Fossilien nur demjenigen erlaubt, der im Besitze einer eigenen Ermächtigung ist. Diese wird vom Landesassessor für eine Höchstdauer von 2 Jahren ausgestellt; zu diesem Zweck muß der Antragsteller eine Bestätigung über die Einschreibung bei einem dem Landesverband der Mineraliensammlervereine angeschlossenen Verein vorlegen. Der zuständige Landesassessor kann auch zum Abbau von Mineralien und Fossilien für wissenschaftliche und didaktische Zwecke ermächtigen.

Mitglieder einer Vereinigung von Mineraliensammlern mit Sitz außerhalb des Landesgebietes können beim zuständigen Assessor über den Landesverband eine zeitweilige Ermächtigung beantragen.

Art. 3

Der Präsident des Landesausschusses kann - auf Beschluß des Landesausschusses hin - auch in Abweichung von vorhergehenden landschaftlichen Unterschutzstellungen, den Abbau von Mineralien und Fossilien in bestimmten Gebieten des Landes verbieten oder einschränken - dies nach Einholen eines vom Amt für Landschaftsschutz und, wenn für notwendig erachtet, von einem Sachverständigen auf diesem Gebiet abgegebenen Gutachtens.

Art. 4

Bei Abbau von Mineralien und Fossilien ist die Ver-

MINERLALIENSAMMELN IN SÜDTIROL

J. Kriegler

wendung der gebräuchlichen Ausrüstung, bestehend aus Schlägeln oder Hämmern bis zu 5 kg, Meißeln bis zu 40 cm Länge, Schaufeln, Pickeln und anderen Geräten von einer Länge bis zu 1,60 m gestattet. Verboten ist der Einsatz von Bohrmaschinen, Sprengstoffen und hydraulischen Hebevorrichtungen, sofern keine besondere Ermächtigung vom zuständigen Assessor vorliegt.

Die Fundstelle muß vor dem Verlassen jedesmal in Ordnung gebracht werden: die Vegetationsdecke muß wiederhergestellt und das Gelände den besonderen Merkmalen der Gegend entsprechend gestaltet werden.

Wer bei der Übertretung von Bestimmungen dieses Gesetzes erfaßt wird, unterliegt - außer der Beschlagnahme der abgebauten Mineralien und des unerlaubten Werkzugs - folgenden Verwaltungsstrafen, die vom Leiter des Amtes für Landschaftsschutz von Fall zu Fall bestimmt werden:

a) wer ohne die im Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ermächtigung oder Erlaubnis Mineralien oder Fossilien abbaut, unterliegt der Zahlung einer Verwaltungsstrafe von 10.000 bis 1.000.000 Lire.

b) Wer unter Verwendung von Werkzeug, das im Sinne dieses Gesetzes nicht zulässig ist, Mineralien oder Fossilien abbaut, unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 50.000 bis 1.000.000 Lire.

c) Wer beim Abbau von Mineralien und Fossilien der Landschaft schweren Schaden zufügt oder die vom ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Wiederherstellung unterläßt, unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 100.000 bis 1.000.000 Lire.

Wird die Übertretung von jemanden begangen, der der Amtsgewalt, Leitung oder Aufsicht einer anderen Person untersteht, so ist diese solidarisch mit dem Urheber der Übertretung zur Zahlung der Verwaltungsstrafe verpflichtet.

Bei Rückfall oder bei besonders schwerwiegender Übertretung, kann der Landesassessor den Verfall der in Art. 2 vorgesehenen Ermächtigung erklären. Innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Maßnahme kann der Betroffene Rekurs an den Landesausschuß einbringen, der innerhalb von 60 Tagen nach Anhören des Landesverbandes der Mineraliensammlervereine entscheidet.

Leitfaden für den Abbau von Mineralien und Fossilien in Südtirol für 1991

Aufgrund des Landesgesetzes vom 12. August 1977 Nr. 33 ist der Abbau von Mineralien und Fossilien in Südtirol nur demjenigen gestattet, welcher im Besitz einer Ermächtigung der

Südtiroler Landesregierung ist.

Dieselbe kann nur an Mitglieder von Mineralien- und Fossilienvereinen für die Höchstdauer von 6 Monaten erteilt werden, und ist einer Verwaltungsgebühr unterworfen. Das Antragsformular ist genauestens ausgefüllt und unterfertigt dem Verband zurückzusenden.

Die Einzahlung der Gebühr bzw. der Gegewert von Lire 15.000,- (fünfzehntausend) kann mittels Posterlagschein oder Bankanweisung (spesenfrei für den Begünstigten) auf Konto-Nr. 3425/98 Volksbank Bozen, erfolgen oder in bar dem Gesuch beigelegt werden (per Einschreiben).

In diesem Betrag ist eine Haftpflichtversicherung (gegen Dritte) inbegriffen.

Zum Abbau von Mineralien und Fossilien gelten die angeführten Bestimmungen der Art. 1, 2, 3 und 4 des o.e. Landesgesetzes Nr. 33, sowie die Bestimmungen über die zwischenzeitlich erfolgten Gebietssperrungen.

LANDESSASSESSORAT FÜR
UMWELTSCHUTZ
I-39100 BOZEN
C-Battisti-Str. 21

An den
LANDESVERBAND DER MINERALIEN- UND
FOSSILIENSAMMLER-VEREINE SÜDTIROLS
beim Landesverkehrsamt
I-39100 Bozen - Pfarrplatz 11
Tel. (0471) 993809

Betrifft: Antrag um Ermächtigung *f. 1991*

Der Unterfertigte
geboren am ... in ... PLZ ...
wohnhaft in ... Straße ... Nr. ...
Inhaber der/des (1) ... Nr. ...
ausgestellt in ... am ...
Mitglied des (2) ...
... Nr. (3)
beantragt, daß ihm/ihr die vom Art. 2 des L.G. vom 12.8.1977, Nr. 33, vorgesehene Ermächtigung für (4) ... erlassen wird.

Datum ...
Unterschrift des Antragstellers

- (1) Reisepaß, Personalausweis, Führerschein,
- (2) Name und Sitz des Vereines
- (3) Nummer der Mitgliedskarte
- (4) Zeitraum